



Kommissionsgeschäfte und Vorsteuerabzug

Ausgangslage

Bei einem Kommissionsverkauf übernimmt es der Kommissionär, gewerbsmäßig Waren oder Wertpapiere für Rechnung des Kommittenten im eigenen Namen zu verkaufen.

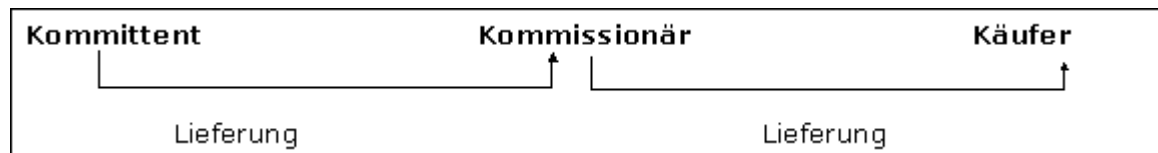
Zivilrechtlich wird dem Kommissionär nicht das Eigentum, sondern lediglich der Besitz am Kommissionsgut durch den Kommittenten übertragen. Umsatzsteuerlich gelten jedoch andere Regelungen.

Zwei Lieferungen

Mit dem Verkauf des Kommissionsguts durch den Kommissionär an den Abnehmer wird gleichzeitig eine Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär ausgeführt.

§ 3 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz

Beim Kommissionsgeschäft (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Kommissionär, bei der Einkaufskommission der Kommittent als Abnehmer.



Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

Der Kommissionär wird für die Umsatzbesteuerung mit dem Eigenhändler gleichgesetzt. Das bedeutet, der Verkaufserlös ist in voller Höhe vom Kommissionär zu versteuern. Im Gegenzug steht dem Kommissionär aus der Lieferung des Kommittenten grundsätzlich ein Vorsteuerabzug zu. Im Ergebnis unterliegt die Marge (i.d.R. die Provision) der Umsatzsteuer.

Vorsteuerabzug

Damit der Kommissionär aus der Lieferung des Kommittenten an ihn einen Vorsteuerabzug geltend machen kann, benötigt der Kommissionär eine ordnungsgemäße Rechnung.

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz

Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

- 1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt.*

Alternativ kann der Kommissionär mit dem Kommittenten auch im Wege der Gutschrift abrechnen. Hier sind auch die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit gem. §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz zu beachten.

Stand: April 2009
Keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit